

Merkblatt für Selbstabholer Calciumsulfatbinder CAB 30

Dieses Merkblatt ist als Hilfestellung für alle Kunden und Spediteure gedacht, die im Chempark Leverkusen LANXESS Calciumsulfatbinder abholen lassen. Es gilt analog auch für die Abholungen im Außenlager Kerpen bei der Spedition Nolden.

Das Merkblatt fasst die rechtlichen und betrieblichen Anforderungen zusammen, für dessen Einhaltung ein Selbstabholer und seine Erfüllungsgehilfen verantwortlich sind:

1. Vorschriften im Chempark Leverkusen sowie Erfordernisse unserer Verladung
2. Gesetzliche Vorschriften zur Betriebssicherheit des Fahrzeugs
3. Gesetzliche Vorschriften sowie Regeln der Berufsgenossenschaft zur Ladungssicherung
4. Verhaltensregeln im Chempark

Diese drei Themengebiete möchten wir im Folgenden näher erläutern.

1. Vorschriften im Chempark Leverkusen sowie Erfordernisse unserer Verladung

Hierbei handelt es sich um Regeln, die sich aus dem erhöhten Gefahrenpotenzial in einem Chemiewerk ergeben sowie um anlagenspezifische Vorgaben.

- Der Fahrzeugführer muss neben seinem Ausweis und Führerschein die Fahrzeugpapiere (keine Kopien) vorweisen können. Geeignete Schutzausrüstung (z.B. festes Schuhwerk, Helm, Schutzbrille, körperbedeckende Kleidung) ist mitzuführen.
- Aufenthaltstitel: Sofern der Fahrer statt Personalausweis einen Aufenthaltstitel mit sich führt, der auf eine Passnummer verweist, muss der zugehörige gültige Reisepass ebenfalls mitgeführt werden, da der Aufenthaltstitel sonst nicht legitimiert ist (§ 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes).
- Den Anweisungen des Betriebspersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- Es werden keine Fahrzeuge mit Lebensmittel- oder Getränkewerbung, sowie Tandemzüge (Motorwagen mit Zentralachsenanhängern) und Kastenwagen bzw. Kofferverbinder beladen.
- Europaletten sind grundsätzlich im Tausch mitzubringen und müssen den EPAL-Richtlinien entsprechen.

2. Gesetzliche Vorschriften zur Betriebssicherheit des Fahrzeug

Sämtliche gesetzlichen Vorschriften zur Verkehrssicherheit sind einzuhalten. Bei der Überprüfung der Fahrzeuge bei der Einfahrt in den Chempark Leverkusen und durch unser Verladepersonal haben wir in den letzten Jahren vor allem folgende Probleme identifiziert:

- Reifen: fehlendes Profil, Risse in den Reifen oder fehlende Radmuttern
- Bremsen: defekte Bremsen oder Bremsschläuche
- TÜV: abgelaufene TÜV-Plakette
- Defekte Verriegelungen an den Ladetüren
- Durchgerostete / gerissene Karosserieteile
- Defekte Beleuchtung
- Defekte / nicht tragfähige / verschmutzte Ladefläche

Wir erwarten bei allen Fahrzeugen, die für uns oder für unsere Kunden fahren, dass der Fahrer sich seiner grundsätzlichen Verantwortung für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges bewusst ist und dementsprechend verantwortlich handelt.

3. Gesetzliche Vorschriften sowie Regeln der Berufsgenossenschaft zur Ladungssicherung

Beim Thema Ladungssicherung beziehen wir uns auf alle relevanten, Ihren Spediteuren bekannten gesetzlichen Regelungen sowie die Regeln der Berufsgenossenschaft.

Um diesen Vorschriften gerecht zu werden, haben wir die DEKRA beauftragt, die Ladungssicherung für unser Produkt zu prüfen und dazu ein Gutachten zu erstellen. Daher wird bei uns grundsätzlich nach diesem Gutachten verladen. Das dazu gehörende Zertifikat sowie eine Checkliste, welche Voraussetzungen Ihre Fahrzeuge dafür erfüllen müssen und welche Ausstattung mit Ladungssicherungsmaterial benötigt wird, stellen wir ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung bzw finden Sie als download in unserer Homepager unter dem Link:

http://www.anhydrit.de/imperia/md/content/anhydrit/publikationen/brief_selbstabholer.pdf.

4. Verhaltensregeln im Chempark

Das für das CHEMPARK-Gelände geltende Rauchverbot erstreckt sich auch auf den Aufenthalt in der Fahrerkabine. Das Mitführen von Alkohol, Waffen und Drogen ist verboten. Zum Betreten des CHEMPARK ist eine Berechtigung erforderlich. Diese wird grundsätzlich NICHT für Personen erteilt, deren Aufenthalt im CHEMPARK für die Auftragserledigung nicht unbedingt erforderlich ist. Unabhängig davon wird eine Zutrittsberechtigung grundsätzlich für Personen NICHT erteilt, die jünger als 14 Jahre sind. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet